



Kants Philosophie lässt sich an einem seiner Lieblingsbeispiele vielleicht am besten diskutieren, der Geschichte vom hinterlegten Geld (Depositum).

Der Begriff der Pflicht in seiner ganzen Reinigkeit ist nicht allein einfacher, klarer, für jedermann zum praktischen Gebrauch fasslicher und natürlicher als jedes von der Glückseligkeit hergenommene, oder damit und mit der Rücksicht auf sie vermengte Motiv (welches jederzeit viel Kunst und Überlegung erfordert); sondern auch in dem Urteile selbst der gemeinsamen Menschenvernunft, wenn er nur an dieselbe, und zwar mit Absonderung, ja sogar in Entgegensetzung mit diesen an den Willen der Menschen gebracht wird, bei weitem kräftiger, eindringender und Erfolg versprechender, als alle von dem letzteren eigennützigen Prinzip entlehnte Beweisgründe.

Es sei zum Exempel der Fall: dass jemand ein anvertrautes fremdes Gut (Depositum) in Händen habe, dessen Eigentümer tot ist, und dass die Erben desselben davon nichts wissen, noch je etwas erfahren können. Man trage diesen Fall selbst einem Kind, von acht oder neun Jahren, vor; und zugleich, dass der Inhaber des Depositums (ohne sein Verschulden) gerade um diese Zeit in gänzlichen Verfall seiner Glücksumstände geraten, eine traurige, durch Mangel niedergedrückte Familie von Frau und Kindern um sich sehe, aus welcher Not er sich augenblicklich ziehen könnte, wenn er jenes Pfand sich zueignete; zugleich sei er Menschenfreund und wohlthätig, jene Erben aber reich, lieblos, und dabei im höchsten Grade üppig und verschwenderisch, so daß es ebenso gut wäre, als ob dieser Zusatz zu ihrem Vermögen ins Meer geworfen würde. Und nun frage man, ob es unter diesen Umständen für erlaubt gehalten werden könne, dieses Depositum in eignen Nutzen zu verwenden? Ohne Zweifel wird der Befragte antworten: Nein! und statt aller Gründe nur bloß sagen können: es ist unrecht, d.i: es widerspricht der Pflicht.

Nichts ist klarer als dieses; aber wahrlich nicht so: daß er seine eigene Glückseligkeit durch die Herausgabe befördere. Denn, wenn er in Absicht auf die letztere, die Bestimmung seiner Entschließung erwartete, so könnte er z.B. so denken: „Gibst du das bei dir befindliche fremde Gut unaufgefordert den wahren Eigentümern hin, so werden sie sich vermutlich für deine Ehrlichkeit belohnen; oder, geschieht das nicht, so erwirbst du dir einen ausgebreiteten guten Ruf, der dir sehr einträglich werden kann, erwerben.“ Aber alles dieses ist sehr ungewiss. Hingegen treten freilich auch manche Bedenklichkeiten ein: „Wenn du das Anvertraute unterschlagen solltest, um auf einmal aus deinen bedrängten Umständen zu ziehen, so würdest du, wenn du geschwinden Gebrauch davon machtest, Verdacht auf dich ziehen, wie und durch welche Wege du so bald zu einer Verbesserung deiner Umstände gekommen wärest; wolltest du aber langsam zu Werke gehen, so würde die Not mittlerweile so hoch steigen, dass ihr gar nicht mehr abzuhelpen wäre.“

Der Wille also nach der Maxime der Glückseligkeit **schwankt zwischen seinen Triebfedern, was er beschließen solle. Denn er sieht auf den Erfolg und der ist sehr ungewiss.** (..) Dagegen, wenn er sich fragt, was hier Pflicht sei: so ist er sich über die sich selbst zu gebende Antwort gar nicht verlegen, sondern **auf der Stelle gewiss, was er zu tun habe.** Ja er fühlt sogar, wenn der Begriff von Pflicht bei ihm etwas gilt, einen Abscheu, sich auch nur auf den Überschlag von Vorteilen, die ihm aus ihrer Übertretung erwachsen könnten, einzulassen, gleich als ob er hier noch die Wahl habe.

Aufgaben:

1. Leite die Pflicht, das Depositum unter allen Umständen zurückzugeben, aus dem kategorischen Imperativ ab!
2. Was hältst Du von der von Kant zur Pflicht erklärten Lösung des geschilderten Konfliktes?